



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 28

Lübben (Spreewald), den 15. Februar 2019

Nummer 2





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 3,10 € oder zum Abopreis von 37,20 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 23,40 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2019	Seite 2
Amtliche Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung einer Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „BHG –Markt – Lieberoser Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)	Seite 4
Wahlbekanntmachung	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht wahlberechtigter Personen, der Speicherung ihrer Daten als Wahlhelfer zu widersprechen	Seite 11
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 2018/114 vom: 31.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt die	
ordentlichen Erträge auf	28.645.000 €
ordentlichen Aufwendungen	28.272.300 €

außerordentlichen Erträge auf	1.060.200 €
außerordentlichen Aufwendungen	1.060.200 €

im **Finanzhaushalt** die

Einzahlungen auf	31.782.200 €
Auszahlungen auf	39.322.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.866.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.423.100 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.915.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.572.200 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	327.400 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

Es wird festgesetzt:

§2

der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 €
--	-----

§3

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
--	-----

§4

Die Hebesätze der Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt worden.

§5

Erheblichkeitsgrenzen

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 €
2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
 - a) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 €
 - b) Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 50.000 €
3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung vorher zustimmen muss.
 - a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen 25.000 €
 - b) über- und außerplanmäßige Auszahlungen 25.000 €

4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist
 - a) Bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 €
 - b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 100.000 €
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des §70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§6

Haushaltssicherungskonzept

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

§7

Sonstiges

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro), zu den allgemeinen Sprechzeiten nehmen.

Aufgestellt:

Lübben, den 10.01.2019



Marita Merting (Kämmerin)

Festgestellt:

Lübben, den 10.01.2019



Lars Kolan (Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald) beschlossen.

Der Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom

25. Februar 2019 – 27. März 2019

im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung, der Stadtverwaltung in Lübben (Spreewald), Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Mo.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
 Di.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Mi., Do.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
 Fr.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Außerhalb dieser Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung unter 03546 79-2204 oder -2206 möglich.

Die Planungsunterlagen sind weiterhin über die kommunale Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) unter folgendem Link

http://www.luebben-rathaus.de/de/rathaus/verwaltung/bebauungsplaene/aktuelle_verfahren/

sowie über das Landesportal unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?action=doSearch&q=luebben>

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können außerdem folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Unterlagen eingesehen werden:

- Landkreis Dahme-Spreewald – untere Naturschutzbehörde – vom 21.08.2017
- Landkreis Dahme-Spreewald – u.a. untere Wasserbehörde – vom 25.07.2017
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 – vom 24.07.2017
- Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ – vom 14.07.2017
- Schalltechnisches Gutachten – vom 20.11.2018

Aus dem Entwurf des Umweltberichtes zum Bebauungsplan mit Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können eingesehen werden:

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Auswirkungen auf die Lebens- und Teillebensräume der Tiere
- Auswirkungen auf die vorhandene Bepflanzung des Grundstücks, einschließlich des Baumbestandes
- Lage im Biosphärenreservat, Landschaftsgebiet Zone III

Schutzgut Mensch

- Auswirkungen der Erweiterung des Verbrauchermarktes auf die umliegende Wohnnutzung

Schutzgut Biologische Vielfalt

- Auswirkungen auf die Biotope mit Schutzstatus im rückwärtigen Teil des Grundstücks sowie der übrigen Hecken- und Gehölzbestände

Natura 2000-Gebiete

- Auswirkungen auf das Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“

Schutzgut Fläche

- Auswirkungen auf die Flächennutzung

Schutzgut Boden

- Auswirkungen auf Geologie und Oberflächengestalt sowie Bodenart/Bodengesellschaften

Schutzgut Wasserhaushalt

- Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Grundwasser und Oberflächengewässer
- Abstand der baulichen und sonstigen Nutzung zum Deichsiedlungsgraben/Bettelgraben

Schutzgut Landschaft

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der Bebauung

Schutzgut Klima/Luft

- Auswirkungen auf die kleinklimatisch variierenden Teilflächen

Weiterhin beschreibt und bewertet der Entwurf des Umweltberichtes die Umweltauswirkungen der Planung auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

In der o. g. Zeit besteht für Jedermann Gelegenheit, sich über den Bebauungsplan Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ sowie über die allgemeinen Zwecke und Ziele und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet

geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Plan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“.

Lübben, den 15.02.2019


Lars Kolan
Bürgermeister



----- = Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Amtliche Bekanntmachung

einer Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „BHG –Markt – Lieberoser Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat in ihrer Sitzung am 22.02.2018 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „BHG-Markt – Lieberoser Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an der Lieberoser Straße 59 umfasst eine ca. 3,0 ha große Fläche der Flurstücke 233/3, 354, 357, 358, 361, 362 und 753 sowie Teilflächen der Flurstücke 585 und 57 der Flur 28 in der Gemarkung Lübben. Das Vorhabengrundstück wird nördlich durch den Kiefernweg, östlich durch die Straße „Kackrows Heide“ und südlich durch die Lieberoser Straße.

Im Westen befinden sich unmittelbare angrenzende Wohngrundstücke sowie unbebaute Flurstücke.

Ziel der Planaufstellung ist die bauliche Erweiterung und Umstrukturierung des bestehenden BHG-Baumarktes und Gartencenters entsprechend dem kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept, um eine marktadaquate Entwicklung des Einzelhandelsstandortes zu gewährleisten.

Gemäß § 3 Abs.1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Hierzu findet am

**12.03.2019, um 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung (Raum 325),
in Lübben (Spreewald), Poststraße 5**

eine Informationsveranstaltung statt.

Die Öffentlichkeit hat im Rahmen dieser Veranstaltung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich ergänzender Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch bis einschließlich **26.03.2019** im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung (Raum 306), der Stadtverwaltung in Lübben (Spreewald), Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Mo.:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Di.:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mi., Do.:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Fr.:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Außerhalb dieser Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung unter 03546/79-2204 oder -2206 möglich.

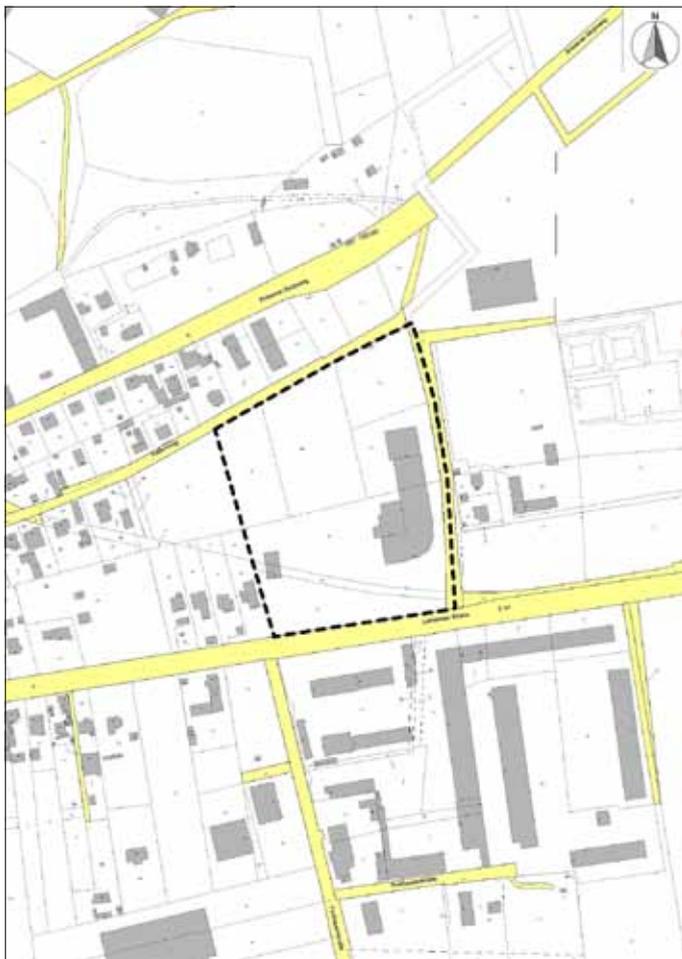
Plan zum räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „BHG-Markt – Lieberoser Straße“.

Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), den 31.01.2019


Lars Kolan
Bürgermeister



Karte siehe Seite 5.



----- = Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „BHG-Markt - Lieberoser Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Wahlbekanntmachung

für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), des Ortsbeirats des Ortsteils Hartmannsdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Lubolz, des Ortsbeirats des Ortsteils Radensdorf, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen am 26. Mai 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota),
- des Ortsbeirats des Ortsteils Hartmannsdorf,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Lubolz,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Radensdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen
- am **Sonntag, dem 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen
- am **Sonntag, dem 16. Juni 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**
Es sind insgesamt **22** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.
2. **Wahlkreise**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat durch Beschluss vom 31.01.2019 das Wahlgebiet (14191 Einwohner) in **einen** Wahlkreis eingeteilt.
3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
 - 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
 - 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei dem **Wahlleiter der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)** unter folgender Anschrift **schriftlich** eingereicht werden:
Stadt Lübben (Spreewald)
Der Wahlleiter
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)
4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen oder einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** im **gesamten Wahlgebiet** zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen** auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens ein/-e** und darf höchstens **33 Bewerber/-innen** enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Biota) benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der

Wahlbehörde
Stadt Lübben (Spreewald)
Fachbereich II – Ordnung, Bildung und Soziales
Bürgerbüro (Raum 116)
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von dem Wahlleiter auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)) **spätestens bis Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den von dem Wahlleiter **aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von dem Wahlleiter **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Stadt Lübben (Spreewald), Bürgerbüro (Raum 116)**, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers wird der Wahlleiter unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.**

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur **jeweils einen** Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum **Zeitpunkt der Unterzeichnung** gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von dem Wahlleiter aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr beheben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt voraussichtlich am 25.03.2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hartmannsdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hartmannsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hartmannsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens eine** Bewerberin oder einen Bewerber und darf **höchstens 4** Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Hartmannsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hartmannsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Hartmannsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Hartmannsdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Hartmannsdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Lubolz

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Lubolz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Lubolz ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens eine** Bewerberin oder einen Bewerber und darf **höchstens 4** Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Lubolz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Lubolz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Lubolz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Lubolz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind.

Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Lubolz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Radensdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Radensdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Radensdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens eine** Bewerberin oder einen Bewerber und darf **höchstens 4** Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Radensdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Radensdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Radensdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Radensdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind.
Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Radensdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

E. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Treppendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Treppendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **6** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

F. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Neuendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Neuendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

G. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Steinkirchen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Steinkirchen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **6** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von dem Wahlleiter beschafft und können bei ihm unter folgender Anschrift angefordert werden.

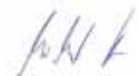
Stadt Lübben (Spreewald)

Der Wahlleiter

Poststraße 5

15907 Lübben (Spreewald)

Lübben (Spreewald), 01.02.2019



Michael Hase

Wahlleiter für die Stadt Lübben (Spreewald)

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht wahlberechtigter Personen, der Speicherung ihrer Daten als Wahlhelfer zu widersprechen

In Vorbereitung **der Kommunalwahlen und der Europawahl am 26.05.2019 sowie der Landtagswahl am 01.09.2019** ist die Gemeindebehörde [Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Der Bürgermeister, Poststr. 5, 15907 Lübben (Spreewald)] gemäß § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG) befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummern
- Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer vorgenannten Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlbehörde zu erklären.

Lübben (Spreewald), 29.01.2019



Michael Hase

Wahlleiter

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 31. Januar 2019

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss Nr.: 2018/114

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) für das Haushaltsjahr 2019 mit den entsprechenden Anlagen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/001

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Bildung eines Wahlkreises für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 für das Wahlgebiet der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/002

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) und die zugehörige Begründung werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/003

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie der Bau eines Spielplatzes im Ortsteil Steinkirchen für das Jahr 2020 planungsseitig vorzubereiten und zu realisieren ist.

Dabei sind insbesondere auf die Abwägung der verschiedenen städtischen Grundstücke und auf die Nutzung von Fördermitteln von Land, Bund oder EU für den Bau abzuheben und deren Realisierung bzw. Einsatz zu prüfen.

Das Prüfergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung im September 2019 vorzulegen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/004

Die Verwaltung wird aufgefordert, der evangelischen Grundschule eine kostenfreie Nutzung der kommunalen Sportanlagen zu ermöglichen.

Der Beschluss wird einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/094

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, auf die Petition gegen Rodungen im Bereich Heideweg dem Petenten mit anliegenden Schreiben zu antworten.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

